



1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Bedarfsplanung 2024/2025 "Frühkindliche Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt" (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der weitere Ausbau der Platzkapazitäten wird bedarfsorientiert vorgenommen. Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit den Trägern Ausbaumöglichkeiten und bereitet deren Umsetzung (einschließlich Ermittlung der Investitions- und Folgekosten) bis zum jeweiligen Sachbeschluss vor. Über die zeitliche Umsetzung und Finanzierung der Investitions- und jährlichen Folgekosten entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung und der Gesamtpriorisierung aller Investitionsprojekte der Stadt.
3. Um dem Fachkräftemangel und der daraus folgenden Einschränkungen des Kita-Betriebes zu begegnen, wird die Verwaltung beauftragt, den sog. Erprobungsparagraph (§ 11 KitaG-BW) gemeinsam mit den Freien Trägern anzuwenden. Folgende Maßnahmen zur Personalgewinnung und Personalbindung sowie Organisationsentwicklung sollen dabei verfolgt und umgesetzt werden. Sie werden aus nicht aufgewandten Mitteln für unbesetzte Personalstellen in den Betriebskosten für Kitas finanziert:
  - a) Übernahme der Kosten von notwendigen Projekten sowie der Teilnahme der Träger an Bildungsmessen im Rahmen der Fachkräftegewinnung
  - b) Übernahme der Kosten von Projekten zur Fachkräftebindung und Verringerung von Fluktuation
  - c) Übernahme der Kosten der organisatorischen Weiterentwicklung zur Sicherung des Betriebes von Kindertagesstätten in zeitlicher und quantitativer Art.
  - d) Übernahme der Kosten von Pilotprojekten zur Erprobung neuer Möglichkeiten, wie dem Fachkräftemangel begegnet und der Betrieb in Kindertagesstätten aufrechterhalten werden kann.

Die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung sind bei der Umsetzung zu beachten und je nach Umfang der Kosten sind entsprechende Sachbeschlüsse erforderlich.

4. Zur Kompensation von Personalausfällen wird die bisherige Obergrenze von 10 FSJ-Stellen aufgehoben und die Verwaltung beauftragt, jährlich die Anzahl weiterer FSJ-Stellen anhand der offenen Personalstellen in den Kindertagesstätten am 31.12. eines jeden Jahres für das folgende Kita-Jahr neu festzusetzen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten von bedeutender Größe, die bedarfsgerechte Kapazität an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt baulich zu ermitteln und die Investitionskosten mit den dadurch entstehenden jährlichen Folgekosten zu benennen.
6. Bei weiterhin steigender Kinderzahl (z.B. im Zuge von größeren Nachverdichtungsprojekten oder höherer Flüchtlingszuwanderung) ist im Bedarfsfall zu prüfen, wie kurzfristig erweiterte Angebote oder ggf. auch durch Provisorien dem Rechtsanspruch begegnet werden kann. Für eine schnelle Umsetzung wird eine Finanzierung geprüft und ggf. für den zusätzlich für den Haushalt angemeldet.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Kindertagesstätten weiter fortzuführen und entsprechend den geltenden Prioritäten die nächsten Maßnahmen für den kommenden Doppelhaushalt 2025/2026 anzumelden.

---

---

6. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Beratungsergebnis: stattgefunden

19.06.2024

gez. Melanie Schöllhorn